

# VRV 2015: Die richtige Erfassung von Feuerwehreinrichtungen

*Im Zuge der Einführung der VRV 2015 ist erstmals mit dem Haushaltsjahr 2020 eine umfassende Vermögenserfassung und -bewertung vorzunehmen. Zu den zu erfassenden Vermögenswerten können dabei unter Umständen auch Feuerwehreinrichtungen gehören. Unter welchen Umständen dies so ist und wie damit umzugehen ist, lesen Sie in unserem Artikel.*

Mit dem Haushaltsjahr 2020 ist die vom Bundesminister für Finanzen erlassene VRV 2015 erstmalig anzuwenden.

## Vermögenserfassung und -bewertung

In diesem Zusammenhang sind gemäß § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015 jene Vermö-

güter nach der Bundesabgabenordnung (BAO), wonach die Gemeinde über ein Vermögensgut wirtschaftlich wie ein Eigentümer herrscht (besitzen, gebrauchen, verfügen) und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Maßgeblich für die Aufnahme von Feuerweh-



*Auch Feuerwehreinrichtungen können unter Umständen als Vermögen im Eigentum der Gemeinde gewertet werden.* Adobe Stock

genswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen und demnach einer Bewertung zuzuführen, für welche die wirtschaftliche Eigentümerschaft bei der Gemeinde festgestellt werden kann, unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum.

## Feuerwehreinrichtungen besonders beachten

Die VRV 2015 definiert dabei wirtschaftliches Eigen-

einrichtungen in die Vermögensrechnung der STEIRISCHEN GEMEINDEN ist § 35 Abs. 3 des steiermärkischen Feuerwehrgesetzes.

*Demnach sind aus Gemeindemitteln beschaffte und der Freiwilligen Feuerwehr zur Benützung übergebene Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände als im Eigentum der Gemeinde stehend zu erfassen.*

Sämtliche Gegenstände, die im eigenen Wirkungsbereich der Feuerwehr (mit Mitteln aus der Wehrkasse) beschafft wurden, verbleiben im Eigentum der Feuerwehr.

*Es kann jedoch auch von dieser Regelung abgewichen werden, dazu bedarf es jedoch einer Zusatzvereinbarung zwischen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde. Eine Doppelerfassung von Vermögensgegenständen ist nicht zulässig.*

*Eine entsprechende Mustervereinbarung zwischen Gemeinde und Freiwilliger Feuerwehr befindet sich gerade in Ausarbeitung. Diese wird in Kürze zur Verfügung stehen und gesondert an unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN übermittelt.*

## Vorsicht bei Zuschüssen

Wurden bzw. werden für die Anschaffungskosten von in der Gemeinde aktivierten Feuerwehreinrichtungen Zuschüsse des Landesfeuerwehrverbandes, der Wehrkasse (eigener Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr) oder Bedarfszuweisungsmittel gewährt, so sind diese Zuschüsse als Kapitaltransfers über die Nutzungsdauer der gegenständlichen Feuerwehreinrichtungen ertragswirksam aufzulösen.

*Liegt kein historisches Datenmaterial vor, so kann das Archiv der Technikabteilung des Landesfeuerwehrverbandes kontaktiert werden (Hr. DI Wurzinger; Tel. 03182/7000-350).*

Zusätzlich zu den Anschaffungskosten können die durch Eigenleistungen der Feuerwehrmitglieder geschaffenen Herstellungskosten aktiviert und damit berücksichtigt werden, da durch diese Eigenleistungen eine wesentliche Vermehrung der Substanz eingetreten ist.

## Stützpunktfahrzeuge

In Zusammenhang mit Feuerwehrfahrzeugen muss zudem geklärt werden, ob es sich um „Stützpunktfahrzeuge“ handelt. Diese stehen im Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes und sind weder in die Vermögensrechnung der Gemeinde noch in das Anlagenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen.

## Abweichende Nutzungsdauer ist möglich

Kommt es zu einer Aktivierung der Vermögensgegenstände in der Vermögensrechnung der Gemeinde, so kann gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 mit Gemeinderatsbeschluss eine abweichende Nutzungsdauer als in Anlage 7 der VRV 2015 herangezogen werden.

Hierzu wird empfohlen, die Förderrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes anzuwenden und auch als Begründung für die Abweichungen von der Nutzungsdauer der Anlage 7 heranzuziehen.

*Für Rückfragen steht der Gemeindebund Steiermark unter 0316 / 82 20 79 gerne zur Verfügung.*